

Projektaufruf 01/2026-RB Regionalbudget

Im Rahmen der Untersetzung des Regionalbudgets der Region Westlausitz ruft der Westlausitz – Regionale.Wirtschaft.Leben e.V. zur Einreichung von Kleinprojekten auf.

Nummer des Aufrufes: 01/2026-RB
 Datum des Aufrufes: 01.12.2025
 Einreichfrist: 30.01.2026
 Einzureichen bei: Westlausitz – Regionale.Wirtschaft.Leben e.V.
 c/o Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
 Rumpeltstr. 1
 01454 Radeberg
regionalmanagement@region-westlausitz.de

Beratungsstelle: Regionalmanagement der LEADER-Region Westlausitz
 Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
 Rumpeltstr. 1
 01454 Radeberg
 03528-41961046
regionalmanagement@region-westlausitz.de
www.region-westlausitz.de
www.pb-schubert.de
 Das Regionalmanagement erteilt Auskünfte zum Projektaufruf und berät in Bezug auf konkrete Projektanfragen und einzureichende Unterlagen

Rechtsgrundlagen: [Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ \(GAK\)](#)
[GAK Rahmenplan 2022 - 2025](#)
[Räumlicher Geltungsbereich](#) für die Richtlinie LEADER für investive Förderung
[LEADER-Entwicklungsstrategie \(LES\)](#) der Region Westlausitz

Ziele: Unterstützung von kleinen und Kleinst-Vorhaben bis max. 20.000 € (brutto)
 Investition im ländlichen Raum der Region Westlausitz

Budget: Es wird ein Budget in Höhe von max. 150.000 € bereitgestellt.

Inhalt des Aufrufes:

Der Aufruf umfasst Anträge auf Förderung von Kleinprojekten. Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20.000 € nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um Bruttoausgaben. In einem Aufruf kann pro Objekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist untersagt.

Aufgerufen sind folgende Maßnahmen gemäß GAK-Rahmenplan Förderbereich 1:

Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung

- die Initiierung, Begleitung, Umsetzung und Verstetigung von Veränderungsprozessen einschließlich Dorfmoderation
- die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern
- Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen
- Mehrfunktionshäuser, Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie Co-Working Spaces
- Schaffung, Erhaltung und Ausbau sonstiger sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen
- Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden einschließlich des Innenausbaus und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen
- Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen
- Umnutzung dörflicher Bausubstanz

- Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, Entsieglung brach gefallener Flächen sowie Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien
- Dorfmoderation zur Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene
- Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete, welche Investitionen:
 - a) in nicht landwirtschaftlichen Kleinstbetrieben,
 - b) in kleine Infrastrukturen,
 - c) in Basisdienstleistungen,
 - d) zur Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
 - e) zugunsten des ländlichen Tourismus und
 - f) zur Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern
 umfassen können und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung

Maßnahme 4.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen

- Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen

Maßnahme 7.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung:

- Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, einschließlich des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte
- Beratungsdienstleistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens entstehen.

Maßnahme 8.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen:

- Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung

Nicht förderfähig im Rahmen des Regionalbudgets sind:

- Ankauf von Grundstücken,
- Kauf von Tieren,
- gebrauchte Gegenstände,
- Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder),
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Unterhaltung (z.B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen ohne qualitativen Mehrwert) und laufender Betrieb (z.B. Gebäudenebenkosten, Verbrauchsmaterialien etc.),
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- einzelbetriebliche Beratung,
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- Personalleistungen
- die Installation von eigenständig mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln.

Die eingereichten Projekte müssen mindestens einem der drei strategischen Ziele der LEADER-Region Westlausitz entsprechen (strategische Ziele: www.region-westlausitz.de/foerdermöglichkeiten.html).

Es können nur Kleinprojekte (investiv und nicht investiv) gefördert werden, welche in Orten und deren Gemarkungen bis 5 000 Einwohner in LEADER-Gebieten umgesetzt werden. Förderfähige Orte im Sinne der FRL LE/2025 sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in die Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden (Gebietskulisse: www.laendlicher-raum.sachsen.de/download/20230417_Gebietskulisse_2023_2027_Kurzversion.pdf).

Antragsteller:

Letztempfänger können sein

- Kommunen,
- Vereine, Verbände und andere ehrenamtliche Initiativen sowie
- sonstige Antragsteller.

Der Zuwendungsempfänger ist bei baulichen Vorhaben der Eigentümer, der Erbpächter oder Pächter. Ein Pächter kann nur gefördert werden, wenn die Pacht mindestens über die Dauer der Zweckbindung gewährleistet ist.

Zweckbindungsfristen

Die Zweckbindungsfristen betragen:

- zwölf Jahre für Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen,
- fünf Jahre für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte,
- drei Jahre für EDV-Ausstattungen.

Für immaterielle Investitionen gelten keine Zweckbindungsfristen.

Höhe der Förderung:

Die Förderung wird als anteiliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Fördersatz beläuft sich für Kommunen, Vereine, Verbände oder andere ehrenamtliche Initiativen auf 80 % und für sonstige Antragsteller auf 50 %. Unternehmen müssen die beihilferechtlichen Bestimmungen beachten. Der Maximalzuschuss beläuft sich auf 16.000 € für Projekte mit einem Fördersatz von 80 % und auf 10.000 € für Projekte mit einem Fördersatz von 50 %.

Vorhaben, die rein privaten Interessen dienen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Vorhabenauswahl:

Die Vorhabensbewertung und -auswahl erfolgt durch den Koordinierungskreis im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets. Die Besprechung eingereicherter Vorhaben und deren Beschlussfassung findet voraussichtlich in der Sitzung im März 2026 statt. Der genaue Termin wird auf der Website der Region www.region-westlausitz.de veröffentlicht.

Mindestkriterien

- Das Kleinprojekt entspricht der Zielstellung des LES.
- Das Kleinprojekt trägt erkennbar zur Weiterentwicklung im ländlichen Raum bei und führt zu einer qualitativen Verbesserung bestehender Strukturen oder Angebote.
- Es bestehen keine begründeten Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Letztempfängers zur Umsetzung des beantragten Vorhabens. Die LAG prüft dies unter anderem durch eine Abfrage (ausgenommen Kommunen) unter [Insolvenzbekanntmachungen](#) unter Verwendung der erforderlichen persönlichen Daten.
- Es ist davon auszugehen, dass der Letztempfänger das Vorhaben ohne die beantragte Zuwendung nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang realisieren könnte.
- Die beantragten Ausgaben werden als angemessen eingeschätzt.

An Hand folgender Bewertungskriterien erfolgt die Einschätzung des Projektes:

Bewertungskriterien	
1	Das Projekt unterstützt die Umsetzung mehrerer Handlungsfelder der LEADER-Entwicklungsstrategie.
2	Das Projekt fördert den sozialen Austausch / das Miteinander.
3	Das Projekt fördert die Kinder- und/oder Jugendbetreuung. Es werden Angebote für Kinder und/oder Jugendliche geschaffen oder erweitert bzw. verbessert.
4	Das Projekt schafft, erweitert oder verbessert Angebote für Senioren.
5	Durch das Projekt werden Folgeprojekte initiiert, die im direkten Zusammenhang mit dem Fördervorhaben stehen.

6	Das Projekt berücksichtigt die Interessen unterschiedlicher Gruppen/Vereine/Nutzer.
7	Das Projekt unterstützt regionale Akteure und/oder das Ehrenamt.
8	Das Projekt dient der Vernetzung von Akteuren oder Aktivitäten.
9	Das Projekt sichert oder verbessert die Funktionsfähigkeit bestehender Grundversorgungseinrichtungen oder schafft ein neues Angebot.
10	Durch das Projekt wird eine Einrichtung der Daseinsvorsorge geschaffen, erweitert oder verbessert.
11	Das Projekt unterstützt ein Kleinunternehmen (weniger als 10 Mitarbeiter und Umsatz oder Jahresbilanz nicht mehr als zwei Million Euro).
12	Das Projektergebnis hat eine regionale Wirkung.
13	Das Projekt hat eine kulturhistorische Bedeutung.
14	Das Projekt fördert die Vermarktung der Gemeinde/Stadt bzw. lokaler Akteure.
15	Das Projekt ist für eine breite Öffentlichkeit angelegt.

Es werden pro Bewertungskriterium 0 – 2 Punkte vergeben, die wie folgt definiert sind:

0 = nicht zutreffend

1 = zutreffend

2 = in besonderem Maß zutreffend

Vorhaben, die im Rahmen des für diesen Aufruf bereitstehenden Fördermittelbudgets nicht berücksichtigt werden können, werden abgelehnt. Sofern ein weiterer Aufruf erfolgt, können diese Vorhaben erneut eingereicht werden.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Durchführungszeitraum

Gefördert werden nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten. Der Erwerb eines Grundstückes und die Erteilung eines Auftrages zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung.

Das Kleinprojekt muss im Zeitraum von **März 2026 bis zum 10.08.2026** umgesetzt und beim Westlausitz e.V. abgerechnet werden. In diesem Zeitraum muss das Projekt einschließlich der Bezahlung sämtlicher Kosten realisiert werden.

Publizitätsanforderungen



Bundesministerium
für Landwirtschaft, Ernährung
und Heimat

STAATSMINISTERIUM FÜR
INFRASTRUKTUR UND
LANDESENTWICKLUNG



Freistaat
SACHSEN

Diese Investition wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „**Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)**“ durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen finanziell unterstützt.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Datenschutzhinweise des Westlausitz – Regionale.Wirtschaft.Leben e.V.

Hiermit informieren wir Sie über die sich aus der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ergebenden Rechte und Pflichten für unseren Verein und unsere Zusammenarbeit. Welche Daten verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, ergibt sich dabei maßgeblich aus dem konkreten Förderprojekt.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist der

Westlausitz – Regionale.Wirtschaft.Leben e.V.
c/o Gemeindeverwaltung Großharthau
Wesenitzweg 6
01909 Großharthau
Tel: 035954 / 51 980
E-Mail: regionalmanagement@region-westlausitz.de

Der Verein wird durch den Vorsitzenden vertreten.

Auf welcher Rechtsgrundlage und für welchen Zweck erfolgt die Datenverarbeitung?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Datenverarbeitung ist erforderlich, damit Sie unsere Leistungen im Rahmen der Initiierung, Unterstützung und Förderung einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung der Region Westlausitz nutzen können. Der konkrete Zweck der Verarbeitung ergibt sich aus dem jeweiligen Förderprojekt.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf der Basis Ihrer erteilten Einwilligungen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist dann Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Im Rahmen unserer Zusammenarbeit müssen Sie uns diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung unserer Leistungen erforderlich sind, da wir ansonsten nicht für Sie tätig werden können. Rechtliche Grundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Wir sind zudem aufgrund gesetzlicher Regelungen (z.B. LEADER-Entwicklungsstrategie, EU-Förderrichtlinien) verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Rechtliche Grundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

Wir verarbeiten Ihre Daten auch, um unsere berechtigten Interessen oder die berechtigten Interessen Dritter (z.B. Bewilligungsbehörden) zu wahren. Eine solche Verarbeitung ist z.B. erforderlich für die Beurteilung der Förderfähigkeit konkreter Projekte. Die rechtliche Grundlage für die Verarbeitung folgt aus Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Es kann vorkommen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck verarbeiten wollen, der nicht unter die zuvor genannten Punkte fällt. In so einem Fall werden wir Sie vor der Verarbeitung gesondert informieren und Ihre Einwilligung einholen.

Von wem erhalten wir die Daten?

Wir verarbeiten die Daten, die Sie uns zur Verfügung gestellt haben. Im Einzelfall kann es vorkommen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Presse, Internet, Handels- bzw. Vereinsregister) zulässigerweise verarbeiten. Wir verarbeiten auch Daten, die uns von regionalen Partnern oder Bewilligungsbehörden berechtigterweise übermittelt werden.

Welche Kategorien von Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten Ihre Personen- und Kontaktdaten sowie die Daten zum konkreten Förderprojekt. Welche Daten im Einzelfall verarbeitet werden, ergibt sich aus dem konkreten Projekt.

An wen geben wir Ihre Daten weiter?

Zur Erfüllung unserer Pflichten ist die Weitergabe Ihrer Daten an Dritte zwingend erforderlich.

So werden Ihre Daten an das Regionalmanagement weitergegeben, womit wir das Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG, Rumpeltstraße 1, 01454 Radeberg, beauftragt haben.

Zudem können Ihre Daten z.B. zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch eine Stelle verarbeitet werden. Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer Pflichten sowie zur Wahrnehmung unserer eigenen Interessen zum Teil externer Auftragnehmer und Dienstleister. Alle Partner sind dabei zur Wahrung des Datenschutzes durch gesonderte Verträge verpflichtet.

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald wir sie für die zuvor genannten Zwecke nicht mehr benötigen und wir kein berechtigtes Interesse mehr an dem Vorhalten Ihrer Daten haben.

Dabei kann es sein, dass wir gesetzlich dazu verpflichtet sind, Ihre personenbezogenen Daten längerfristig vorzuhalten (z.B. steuerrelevante oder förderspezifische Unterlagen).

Grundsätzlich bewahren wir Ihre Daten solange auf, wie etwaige Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden könnten (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren) oder eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht.

Die Speicherfristen betragen danach in der Regel mindestens zehn Jahre.

Welche Rechte haben Sie?

Sie können von uns eine Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten, personenbezogenen Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch die Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten verlangen. Im Einzelfall kann Ihnen auch ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, maschinenlesbaren, gängigen Format zustehen.

Verarbeiten wir Ihre Daten auf der Basis einer von Ihnen erklärten Einwilligung nach Art. 6 Abs.1 lit. a DSGVO, können Sie diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch, wenn die Einwilligung bereits vor dem Inkrafttreten der DSGVO am 25.05.2018 erteilt wurde. Im Falle eines Widerrufs bleibt die bis zum Widerruf erfolgte Datenverarbeitung rechtmäßig. Lediglich für die Zeit ab Widerruf ist eine Datenverarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung ausgeschlossen.

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Zudem haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zu widersprechen, den Widerspruch können Sie an unsere oben genannte Anschrift senden.

Findet eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in ein Drittland statt?

Eine Datenübermittlung ins Ausland findet grundsätzlich nicht statt.

Finden automatisierte Einzelfallentscheidungen statt?

Wir verzichten auf automatisierte Einzelfallentscheidungen und ein Profiling.